

23.10.2007

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1895
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne
Drucksache 14/5056

Schwarzes Hessen kündigt weit reichendes Tariftreuegesetz an

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1895 vom 12. September 2007:

Laut Handelsblatt vom 4. September 2007 beabsichtigt die hessische Landesregierung die Einbringung eines Tariftreuegesetzes in den hessischen Landtag. Dieses Gesetz soll für öffentliche Aufträge in der Bauwirtschaft, im Gebäudereinigerhandwerk, im Abbruchgewerbe, im Gartenbau und im Bewachungsgewerbe gelten und ab einem Auftragsvolumen von 50.000 EUR greifen. Neben der Beschränkung der öffentlichen Auftragsvergabe an Unternehmen, die sich verpflichten, die jeweiligen Branchentarifverträge einzuhalten, soll das Gesetz auch eine Bevorzugung von auszubildenden Unternehmen enthalten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Absicht der hessischen Landesregierung, ein Tariftreuegesetz vorzulegen?
2. Wie bewertet die Landesregierung die von der hessischen Landesregierung vorgesehene Branchenauswahl?
3. Wie bewertet die Landesregierung die in der BVerfG-Entscheidung zum Berliner Vergabegesetz vom 11. Juli 2006 formulierte Feststellung, dass Regelungen zur Tariftreue, indem sie auf "*die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit der Gewährleistung der finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung*" (BVerfG, 1 BvL 4/00 Abs.103) ausgerichtet sind, Gemeinwohlbelangen von überragender Bedeutung dienen und insofern eine hierauf bezogene Ungleichbehandlung von Anbietern verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist?

Datum des Originals: 19.10.2007/Ausgegeben: 26.10.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Vergabe öffentlicher Aufträge mit der Ausbildungsleistung von Unternehmen zu verknüpfen?
5. Wie ist es zu erklären, dass die von der CDU gestellte Landesregierung in Hessen - anknüpfend an vergleichbare Regelungen z. B. in Bayern und Sachsen - ein Tarif-treuegesetz einzuführen beabsichtigt, während die CDU-geführte Landesregierung in NRW, deren Ministerpräsident sich an anderer Stelle gern als das "soziale Gewissen" seiner Partei profiliert, im Jahr 2006 die Aufhebung des nordrhein-westfälischen Tarif-treuegesetzes betrieben hat?

Antwort der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 19. Oktober 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister der Justizministerin, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Bauen und Verkehr:

Zu den Fragen 1 und 2

Die Landesregierung bewertet Gesetzesvorhaben anderer Länder grundsätzlich nicht. Dies gilt auch für die Initiative der hessischen Landesregierung für ein hessisches Tariftreuegesetz.

Ergänzend macht die Landesregierung darauf aufmerksam, dass für die von der Initiative der hessischen Landesregierung erfassten Branchen Bau- und Baunebengewerbe, Gebäudereinigerhandwerk und Abbruchgewerbe auf der Grundlage allgemeinverbindlicher Tarifverträge und des Arbeitnehmerentsendegesetzes gesetzliche Mindestlohnregelungen bestehen.

Zur Frage 3

Das Bundesverfassungsgericht hat in der zitierten Entscheidung festgestellt, dass „die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit der Gewährleistung der finanziellen Stabilität des Systems der sozialen Sicherung“ ein „besonders wichtiges Ziel“ sei (BVerfG, 1 BvL 4/00 vom 11.7.2006, Absatz-Nr. 103).

Diese Aussage wird von der Landesregierung ausdrücklich unterstützt.

Sie ist jedoch der Auffassung, dass sich das Tariftreuegesetz NRW als ungeeignet erwiesen hat, zur Erreichung der in der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts genannten Zielsetzung beizutragen. Die verfolgten Schutzziele lassen sich, soweit dies erforderlich ist, wirkungsvoller durch Mindestlohnregelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes regeln.

Zur Frage 4

Der in Nordrhein-Westfalen seit 1996 geltende Erlass zur bevorzugten Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge lief im Jahr 2000 aus, da das Ziel tatsächlich nicht erreicht wurde und stattdessen ein unvertretbares Maß an Bürokratie geschaffen wurde.

Zur Frage 5

Hinsichtlich der Motivationslage der hessischen Landesregierung wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Für Nordrhein-Westfalen gilt, dass sich das aufgehobene Tariftreuegesetz NRW schon nach einem noch von der früheren Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten der Dortmunder Sozialforschungsstelle als unwirksam, unpraktikabel und bürokratielastig erwiesen hat. Wegen erheblicher Mängel bei der Durchführung und erwiesener Wirkungslosigkeit des Tariftreuegesetzes wurde es im Jahre 2006 aufgehoben. Die Landesregierung befand und befindet sich mit ihrer Einschätzung in weitgehender Übereinstimmung mit der betroffenen Wirtschaft und den kommunalen Auftraggebern.